

Satzung vom 2. April 1998
geändert lt. Beschluss vom 02.04.2008
geändert lt. Beschluss vom 09.04.2014

I. NAME - SITZ - GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein Stein 1986 e. V.". Er hat seinen Sitz in Stein und ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Fürth. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das offizielle Mitteilungsblatt des Vereins ist die "Steiner Zeitung".

II. VEREINSZWECK

Der Verein bezweckt *den Erhalt und die Förderung von Handwerk, Gewerbe und Handel sowie der freien Berufe und der Land- und Forstwirtschaft in Stein* und ist die *lokale Interessenvertretung des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes sowie der freien Berufe und der Land- und Forstwirtschaft* gegenüber der Öffentlichkeit *und der Stadt Stein*.

Der Verein pflegt die Kontakte zur Kommune, dem Landkreis und den politischen Parteien zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele.

Der Verein unterstützt dem Vereinsziel dienliche Maßnahmen Dritter.

Der Verein kann *selbstständig oder* im Auftrag seiner Mitglieder *gemeinsame Werbemaßnahmen durchführen und /oder unterstützen*. Werbemaßnahmen, die nur einzelnen Mitgliedern zugute kommen, sind von diesen zu finanzieren.

III. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich als

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle *natürlichen und juristische Personen werden*, die ihren Geschäfts- oder Wohnsitz in Stein haben, *Handwerk, Gewerbe, Handel, freien Berufen oder der Land- und Forstwirtschaft angehören und in der Unternehmensführung mittelständisch geprägt sind*. Juristische Personen werden gegenüber dem Verein durch einen in der Beitrittserklärung zu Benennenden vertreten, der die Rechte eines ordentlichen Mitglieds wahrnimmt.

Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Beirat des Vereins solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

IV. AUFNAHME

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller gegenüber nicht zu begründen.

V. RECHTE DER MITGLIEDER

Ordentliche Mitglieder besitzen

- das Stimmrecht
- das aktive und passive Wahlrecht
- das Recht auf Antragstellung.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Alle Mitglieder können an Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilnehmen. Sie können den Verein in allen gewerblichen Fragen anrufen und seine Vermittlung in Anspruch nehmen.

VI. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und zur Förderung der Ziele des Vereins.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, Veränderungen seiner Stammdaten wie Anschrift- oder Kommunikations- adresse unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich den Jahresbeitrag spätestens vier Wochen nach Durchführung der Generalversammlung unbar zu entrichten.

VII. AUSTRITT AUS DEM VEREIN

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist, *zum Geschäftsjahresende*, mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand erfolgen.

VII. AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

Mitglieder, die beharrlich der Satzung zuwider handeln, der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gehen oder mit Vereinsbeiträgen über ein Jahr im Rückstand sind, können durch den Vereinsbeirat ausgeschlossen werden.

IX. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vereinsbeirat
- der Vorstand

X. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr, spätestens vier Monate nach dem Ende eines Geschäftsjahres statt. Der Vorstand ist verpflichtet alle Mitglieder mindestens *21 Tage* vorher, einzuladen. *Die Einladung erfolgt über das offizielle Mitteilungsblatt „Steiner Zeitung“ und per Briefpost.*

Der Generalversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Beirates
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- *die Aufnahme von Kreditmitteln,*
- *den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen ab 20.000.-pro Jahr*
- *Eine Anschaffung/ Einzelmaßnahme ab 20.000.- EURO*
- *beschließt die Höhe einer Aufwandsentschädigung, die einem im GVS ehrenamtlich Tätigen zu zahlen ist.*
- *die Höhe einer Tätigkeitsvergütung und / oder Aufwandsentschädigung, die einem Vorstandsmitglied zu zahlen ist.*

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Beirat einberufen werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, die Abhaltung einer solchen Versammlung verlangt.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Wahlen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für

- Satzungsänderung,
- Abberufung des Vorstandes während der Amtsperiode.

Anträge zur Generalversammlung, sollen sie zur Beschlussfassung zugelassen werden, sind mindestens eine Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Von der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

XI. DER BEIRAT

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und sechs weiteren ordentlichen Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Nicht anwesende Mitglieder können in den Beirat gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen würden.

Der 1. Vorsitzende beruft den Beirat unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Beirat muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder dies beantragt.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Beiratsmitglieder anwesend sind. Diese entscheiden mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Aufgaben des Beirates sind

- die Vorbereitung der ordentlichen Generalversammlung,
- Beschlüsse von Ausgaben über 3.000 EURO bis maximal 20.000.- EURO, soweit diese nicht den regelmäßigen Geschäftsverkehr betreffen,
- Beratung und Behandlung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für den Verein .

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der ihm gestellten Aufgaben.

XII. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Soweit die Neuwahl erst nach dem Ablauf der Zweijahresfrist erfolgt, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und der getroffenen Beschlüsse. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

XIII. AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung sowie die Pflege der Kontakte zu Verbänden, Organisationen und Gebietskörperschaften.

Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben qualifizierter entgeltlicher Hilfe Dritter zu bedienen.

Der Vorstand beruft Versammlungen ein und bereitet sie vor.

Der Vorstand beschließt außerordentliche Ausgaben im Einzelfall bis 3.000 EURO.

Der Vorstand ist dem Beirat gegenüber zur Auskunft verpflichtet.

Der Vorstand kann zur Erledigung von Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse bilden.

XIV. VERTRETUNG DES VEREINS

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein je allein im Sinne des § 26 BGB.

Über die Finanzmittel verfügt der Schatzmeister, im Vertretungsfall der 1. oder der 2. Vorsitzende, jeweils in Einzelvollmacht im Rahmen dieser Satzung.

Der Schatzmeister ist gegenüber dem Vorstand zur monatlichen Rechnungslegung, spätestens 30 Tage nach Monatsende, verpflichtet.

XV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein ist aufzulösen, wenn dies in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung von zwei Dritteln aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.

Das vorhandene Vereinsvermögen fällt an karitative Verbände oder soziale Einrichtungen in der Stadt Stein.

Stein, den 09.04.2014
GEWERBEVEREIN STEIN 1986 . e. V.

Geänderte Fassung durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung vom 09.04. 2014



Satzung